

Tagesordnungspunkt 8:

Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung

(Drucksache 10/12)

Wortmeldungen? – Zunächst Herr Minister Busemann (Niedersachsen).

Bernd Busemann (Niedersachsen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Nicht zuletzt aus Zeitgründen will ich mich auf einige grundsätzliche Bemerkungen beschränken.

Es handelt sich um ein sehr wichtiges Gesetz zur Weiterentwicklung unseres Rechtsstaates, des Prinzips der Rechtsstaatsgewährung. Auch ohne den Schub der europäischen Richtlinie war es gut und richtig, dass wir uns dieses Themas angenommen haben. Man könnte einige lobende Dinge erwähnen. Vielleicht hat es im Bundestag ein bisschen lange gedauert. Mich hat etwas stutzig gemacht, dass es zu einer einstimmigen Beschlussfassung gekommen ist, aus welchen Gründen auch immer. Ich finde es auch sehr gut, dass in das Gesetz ein Forschungsvorhaben implementiert ist. Nun, Herr Staatssekretär, muss man überlegen, wer wann was bezahlt. Aber das ist nicht das Thema der Stunde. Ich will einen einzigen Punkt hervorheben, bei dem wir auseinanderliegen: Auf Grund des gesamten Diskussionsverlaufs, der fachlichen Beratung, aber auch der Gesetzesmaterialien war es eigentlich klar, dass wir notwendigerweise neben der Befriedigung des Bedarfs an außergerichtlicher Konfliktbeilegung die gerichtsinterne Mediation auf Augenhöhe nicht nur begrifflich, sondern auch als wirkendes Regularium mit einbringen. Man sollte denken: Wenn die Fachwelt das weitgehend übereinstimmend so sieht und die Gesetzesmaterialien es hergeben, sollte der Bundesgesetzgeber das *expressis verbis* ins Gesetz hineinschreiben. Das ist aber nicht so. Man grübelt, woran es liegen mag. Verbandsinteressen spielen immer auch eine Rolle. Herr Staatssekretär, auf einer guten Reise ist irgendetwas aus dem Gepäcknetz gefallen. Wir würden gern im Vermittlungsausschuss darüber reden, wie es dazu kommen konnte, ob der Begriff der gerichtsinternen Mediation nicht doch in das Gesetz hineinpasst und ob wir nicht gemeinsam ein Regularium getreu den vorliegenden Gesetzesmaterialien entwickeln können, das zur Anwendung für alle wieder im Gesetz steht.

Das ist das *Petitum* Niedersachsens. Im Übrigen gebe ich meine Rede zu Protokoll*). – Danke schön.

Präsident Horst Seehofer: Danke, Herr Minister!

Nun hat das Wort Herr Minister Kutschaty (Nordrhein-Westfalen).

Thomas Kutschaty (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! „Wer A sagt, der muss nicht B sagen. Er kann auch erkennen, dass A falsch war.“ Fast erscheint es so, als hätte Bertolt B r e c h t mit diesem Zitat ungewollt nicht nur die Mediation, sondern auch den Stand des Gesetzgebungsverfahrens zum Mediationsgesetz umschrieben. Der Deutsche Bundestag hat mit seinem Gesetzesbeschluss vom Dezember letzten Jahres

der gerichtsinernen Mediation ein Ende bereitet. Zwar wird allenthalben verlautbart, die gerichtsinerne Mediation lebe im erweiterten Güterichtermodell fort. Verfolgt man jedoch die Genese des Gesetzgebungsverfahrens, so findet diese Behauptung keine verlässliche Grundlage. Noch in der Begründung zum Regierungsentwurf hat die Bundesregierung acht Punkte angeführt, in denen sich das Güterichtermodell grundlegend von der Mediation unterscheidet. Dazu gehörte auch der Hinweis, dass im Verfahren vor dem Güterichter die durch das Mediationsgesetz geschützte Vertraulichkeit nicht gelte. Dass sich durch die Redebeiträge der Plenardebatte des Deutschen Bundestages wie ein roter Faden die These zog, das erweiterte Güterichtermodell bedeute nicht das Ende der gerichtsinernen Mediation, verwundert daher.

Auch die Bundesregierung vertritt die Auffassung, bei der Möglichkeit der Ausgestaltung des Gütegesprächs habe der Güterichter weites Ermessen, die Parteien könnten in der Verhandlung ebenso eigenverantwortlich Lösungen entwickeln, wie es bisher auch bei der gerichtsinernen Mediation angestrebt wurde. Allein, vergleicht man den Gesetzeswortlaut des Regierungsentwurfs zu § 278 Absatz 5 ZPO mit demjenigen des Beschlusses des Bundestages, stellt man fest, dass diesem gerade einmal die Wörter „sowie für weitere Güteversuche“ hinzugefügt worden sind. Mit diesen Wörtern also soll sich nun der vollständige Bedeutungswandel des Güterichtermodells vollziehen? Nein, meine Damen und Herren, die gerichtsinerne Mediation braucht eine verlässliche gesetzliche Grundlage. Auf die Schaffung einer solchen Grundlage will die Empfehlung des Rechtsausschusses basierend auf einem Antrag der Länder Schleswig-Holstein, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg hinwirken.

Die gerichtsinerne Mediation ist in den letzten Jahren zu einem festen Bestandteil einer modernen und bürgernahen Justiz geworden. Sie führt nicht einfach nur zu Vergleichen, sondern zu nachhaltigen Lösungen.

Nach einer Umfrage der sozialwissenschaftlichen Begleitforschung zur gerichtsinernen Mediation sind 97 Prozent der Anwälte und 94 Prozent der Parteien mit dem Verfahren zufrieden, ein nahezu ebenso hoher Anteil auch mit dem gefundenen Ergebnis. Selbst in Verfahren, die nicht mit einer Vereinbarung enden, liegt die Zufriedenheit mit dem Verfahren bei Anwälten bei 91 Prozent und bei den Parteien bei 80 Prozent.

Gerichtsinerne Mediation schafft Rechtsfrieden. Dieses hochwirksame Instrument einer konsensualen Streitbeilegung soll den Bürgerinnen und Bürgern mit dem Beschluss des Bundestages nun genommen werden. Dabei übersieht der Beschluss des Bundestages, dass die gerichtsinerne Mediation auch positive Akzente für die außergerichtliche Mediation setzt. Nach einer Allensbach-Umfrage im Jahr 2010 haben mehr als die Hälfte aller Deutschen bereits von Mediation gehört. Dies ist aber vor allem Verdienst der gerichtsinernen Mediation. Positive Erfahrungen mit gerichtsinerner Mediation bedeuten auch Zuspruch zu außergerichtlicher Mediation. Insofern treten außergerichtliche Mediation und gerichtsinerne Mediation nicht in Konkurrenz zueinander, sondern ergänzen sich. Es ist deshalb nicht verwunderlich, dass sich auch freiberufliche Mediatoren und Anwälte für den Erhalt der gerichtsinernen Mediation ausgesprochen haben. Der Verzicht auf die

gerichtsinterne Mediation bringt den freiberuflichen Mediatorinnen und Mediatoren keine zusätzlichen Aufträge, im Gegenteil: Die Mediation droht insgesamt in Vergessenheit zu geraten. Einigen Bürgerinnen und Bürgern wird der Weg zur Mediation beim Wegfall der gerichtsinternen Mediation völlig verschlossen bleiben. Soweit gesetzliche Klagefristen bestehen, ist die außergerichtliche Mediation von vornherein ausgeschlossen. Beispielsweise sind Kündigungsschutzklagen innerhalb von drei Wochen einzureichen. Das ist wenig Zeit, um innerhalb der Frist eine Mediation außergerichtlich durchzuführen und im Fall des Scheiterns noch rechtzeitig Klage zu erheben, um keinen Rechtsverlust zu erleiden.

In fast allen Bundesländern nehmen den Anforderungen des Mediationsgesetzes entsprechend ausgebildete hochqualifizierte und engagierte Richterinnen und Richter ihre Aufgaben als Mediatorinnen und Mediatoren mit Erfolg wahr. Allein in Nordrhein- Westfalen bieten derzeit 60 Gerichte aller Fachrichtungen und über alle Instanzen gerichtsinterne Mediation an. Unterstützen Sie mit Ihrer Zustimmung zum Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses die Fortsetzung dieser erfolgreichen Tätigkeit! Ich hoffe, es lässt sich bei den Verhandlungen im Vermittlungsausschuss dem Bundestag ganz im Sinne Bertolt Brechts vermitteln: „Wer A sagt, der muss nicht B sagen. Er kann auch erkennen, dass A falsch war.“ – Herzlichen Dank.

Präsident Horst Seehofer: Danke!

Nächster Redner: Senator Heilmann (Berlin).

Thomas Heilmann (Berlin): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Herr Kutschaty, wir müssen nicht A zurücknehmen, sondern wir müssen nur klären, was der Gesetzesbeschluss eigentlich erreichen will.

Wir Berliner haben uns entschieden, den Vermittlungsausschuss auch deswegen anzurufen, weil der Streit über die Auslegung schon losgeht, bevor das Gesetz in Kraft getreten ist. Denn es gibt nicht nur Ihre Rechtsauffassung dazu, sondern es gibt von Professor Krieger und vielen anderen die gegenteilige Auffassung, dass nämlich die gerichtsinterne Mediation nach dem Gesetz im Wesentlichen so bleiben kann, wie sie ist. Das ist wohl auch Ihre Auffassung, Herr Staatssekretär.

Ich bin optimistisch, dass wir ein kurzes und produktives Vermittlungsverfahren bekommen. Wenn wir wissen, was wir wollen, sollten wir das durch eine Protokollnotiz oder einen klärenden Paragraphen im Gesetz relativ schnell hinbekommen. Das ist der Grund, warum wir Berliner den Vermittlungsausschuss anrufen wollen. Insofern freue ich mich, dass es offensichtlich eine Mehrheit dafür gibt. – Vielen Dank.

Präsident Horst Seehofer: Das Wort hat nun Herr Parlamentarischer Staatssekretär Dr. Stadler (Bundesministerium der Justiz).
(Vo r s i t z : Amtierende Präsidentin Dr. Angelica Schwall-Düren)

Dr. Max Stadler, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz:
Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren!

Mit dem Mediationsgesetz beschreiten wir teilweise gesetzgeberisches Neuland.

Wir wollen die streitenden Parteien verstärkt dazu anhalten, ihre Konflikte eigenverantwortlich innerhalb oder außerhalb von gerichtlichen Verfahren zu lösen. Damit wollen wir eine andere Kultur der umfassenden Streitbeilegung fördern. Dieses Ziel wird allseits befürwortet. Die Lösung, die Ihnen vorliegt, ist vom Deutschen Bundestag einstimmig verabschiedet worden. Eine so breite Zustimmung ist dort eher selten. Die Fachpolitiker aller Bundestagsfraktionen hatten sich in zahlreichen Gesprächen intensiv mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auseinandergesetzt. Dabei ist der Regierungsentwurf noch verändert worden. Die Regelungen zur gerichtlichen Mediation sind in ein erweitertes Güterichtermodell überführt worden. Ich habe sehr wohl Verständnis für die kritischen Stimmen aus einigen Justizministerien der Länder und von Seiten der richterlichen Mediatoren. Wir, das Bundesministerium der Justiz, haben die Initiativen der Landesjustizverwaltungen und zahlreicher Richter zur Förderung der einvernehmlichen Konfliktbeilegung durch das Angebot einer gerichtlichen Mediation stets unterstützt. Hier sind in den letzten Jahren in vielen Bundesländern in der Tat sehr schöne Erfolge erzielt worden. Beispielsweise hat mich Justizminister Schmalfuß aus Schleswig-Holstein immer wieder darauf aufmerksam gemacht, und mein Staatssekretärskollege Ole Schröder, der mit auf der Regierungsbank sitzt und ebenfalls aus Schleswig-Holstein stammt, hat bestätigt, dass sich die gerichtliche Mediation in der Praxis bewährt hat. Diese Erfolge wollen wir gerade im Güterichtermodell fortführen. Der Einsatz mediativer Techniken durch die Richter wird gerade nicht abgeschafft. Richter können und sollen im Rahmen ihrer Tätigkeit als Güterichter auch Methoden der Mediation praktizieren. Die Gestaltungsspielräume für Richter werden sogar noch erweitert: Ein Güterichter – das ist in der Tat ein Unterschied zur reinen Mediation – darf im Rahmen des erweiterten Güterichtermodells rechtliche Hinweise erteilen und Lösungsvorschläge machen. Ich empfinde das nicht als Nachteil, sondern als Vorzug. Ein richterlicher Mediator darf das nicht. Ein Güterichter darf einen vollstreckbaren Vergleich protokollieren. Das ist im Sinne der Parteien. Ein richterlicher Mediator kann das bisher nicht tun. Das von Minister Kutschatj angesprochene Problem der Wahrung der Vertraulichkeit bei den Beratungen vor dem Güterichter haben wir selbstverständlich erörtert und, wie ich meine, auch zufriedenstellend und sachgerecht gelöst. Vor allem aber mache ich auf einen Punkt aufmerksam: Die Einschaltung eines Güterichters führt nicht zu einer Erhöhung der Gerichtsgebühren für die Parteien. Die herkömmliche gerichtliche Mediation wäre hingegen nach dem Verlauf der Beratungen – so schätze ich das ein – nur bei Einführung einer Gebühr zu erhalten gewesen. Das wollten wir gerade nicht, weil wir die Möglichkeit der einvernehmlichen und umfassenden Streitbeilegung bei Gericht erhalten wollten. Eine zusätzliche Gerichtsgebühr hätte womöglich das faktische Aus der bisherigen gerichtlichen Mediation bedeutet, da sich die Parteien wegen zusätzlicher Kosten kaum auf eine solche

eingelassen hätten. Daher meine ich, dass die Lösung, die der Deutsche Bundestag einstimmig beschlossen hat, einerseits der gerichtlichen Streitbeilegung mit mediativen Methoden dient und andererseits der außergerichtlichen Streitbeilegung neue Chancen eröffnet. Aus diesem Grund bitte ich Sie trotz des Verlaufs der Debatte, von einer Anrufung des Vermittlungsausschusses abzusehen. –
Vielen Dank.

Präsident Horst Seehofer: Danke, Herr Staatssekretär!

Es gibt eine Erklärung zu Protokoll*) von Frau Senatorin Schiedek (Hamburg).
– Weitere Wortmeldungen gibt es nicht.

Ich komme zur Abstimmung. Ihnen liegt die Empfehlung des Rechtsausschusses vor. Wer dafür ist, den Vermittlungsausschuss mit dem dort genannten Ziel anzurufen, den bitte ich um das Handzeichen. –
Das ist die Mehrheit.
Damit hat der Bundesrat den Vermittlungsausschuss angerufen.

Anlage 10

Erklärung von Minister **Bernd Busemann** (Niedersachsen) zu **Punkt 8** der Tagesordnung

Als sich der Bundesrat am 18. März 2011 zum ersten Mal mit dem Gesetz befasst hat, hätte wohl niemand von uns geglaubt, dass die Beratungen des Deutschen Bundestages weit über den von der Mediationsrichtlinie gesetzten Zeitraum hinaus so lange andauern würden, dass es erst im Jahre 2012 in Kraft treten kann.

Die Fassung, die der Bundestag am 15. Dezember des vergangenen Jahres verabschiedet hat, unterscheidet sich in einem Maße von dem Regierungsentwurf, das gerade im Felde der Rechtspolitik nur sehr selten vorkommt. Bemerkenswert ist auch, dass die Fraktionen des Deutschen Bundestages ihre umfangreichen und intensiven Beratungen mit einem einstimmigen Ergebnis abgeschlossen haben. Was lange beraten und dann einstimmig verabschiedet wird, hat die Vermutung von Qualität für sich – gewiss. Da mag es auf den ersten Blick überraschen, dass ein Teil der Länder mit dem Ergebnis gleichwohl nicht in jeder Hinsicht zufrieden ist. Hierfür gibt es aber, wie ich meine, gute Gründe, die ich noch einmal in der gebotenen Kürze darlegen möchte. Beginnen möchte ich aber mit Lob – zunächst für den einheitlichen Regelungsansatz. Der Bundestag ist zu Recht dem Konzept der Bundesregierung gefolgt, für innerdeutsche **Mediation** dieselben Regelungen aufzustellen wie für grenzüberschreitende Mediation, für die allein ja die Richtlinie gilt. Weiter teile ich nach wie vor uneingeschränkt das Ziel, gerade die außergerichtliche Konfliktbearbeitung zu unterstützen. Wie ich schon bei den Beratungen im ersten Durchgang unter Bezugnahme auf diverse Anträge gerade von Niedersachsen dargelegt habe, war hierzu der Regierungsentwurf allerdings hinter den Möglichkeiten zurückgeblieben, die dem Gesetzgeber zur Verfügung stehen. Nicht zu allen Fragen, aber zu einem, wie ich finde, sehr wichtigen Punkt ist der Deutsche Bundestag jetzt einem Vorschlag des Bundesrates gefolgt. Hierbei handelt es sich übrigens um eine der beiden wesentlichen Fragen, die wohl vor allem die Länge der Beratungen im Bundestag erklären. Der Gesetzesbeschluss konkretisiert zum einen die grundlegenden Standards der Aus- und Fortbildung von Mediatorinnen und Mediatoren. Ferner ist die Grundlage für eine einheitliche Zertifizierung der Mediatorinnen und Mediatoren geschaffen worden. Genau dies hatte der Bundesrat auf Antrag Niedersachsens vorgeschlagen. Ich weiß, wie schwierig die Verhandlungen in diesem Kontext waren, zumal unterschiedliche Interessen insbesondere der am Markt agierenden Verbände Berücksichtigung gefunden haben. Die jetzt beschlossene Lösung verspricht trotz des noch bestehenden und sicher nicht ganz einfachen Abstimmungsbedarfs Erfolg, vor allem mit Blick auf den Markt: Die Zertifizierung wird Transparenz schaffen und Orientierung ermöglichen. Damit ist ein wichtiger Schritt vollzogen, den Gedanken konsensualer Streitbeilegung im Bewusstsein der Bevölkerung zu verankern. Erwähnen möchte ich auch das Forschungsvorhaben, das der Bundestag auf Fälle außerhalb des Familienrechts ausgedehnt hat. Leider ist der noch weitergehende Vorschlag Niedersachsens nicht aufgegriffen worden, das Vorhaben auf Fälle außerhalb des Bereichs der Kostenhilfe zu erstrecken. Gleichwohl ist es im Sinne der Förderung der Mediation und auch mit Blick auf

Entlastungsmöglichkeiten für die Justiz sehr lohnenswert, sich an dem jetzt beschlossenen Vorhaben zu beteiligen. Ich möchte die Kolleginnen und Kollegen herzlich darum bitten, dies auch für ihre Justizverwaltungen zu erwägen.

Den zweiten Schwerpunkt der rechtspolitischen Diskussion im Bundestag bildete die Zukunft der Gerichtsmediation. Die Debatte, die hierzu insbesondere im Rechtsausschuss des Bundestages geführt worden ist, möchte ich unter Benutzung mediativer Begrifflichkeiten wie folgt beschreiben: Die unterschiedlichen Interessen der Beteiligten sind wohl bedacht, vielleicht aber nicht allesamt in ihrer auch taktischen Tragweite erkannt und bedacht worden. Bei der Entwicklung der Optionen hat dies zu einer gewissen Begrenzung des Lösungsraums geführt. Das Ergebnis, das freilich anders als bei einer Mediation durch eine Entscheidung zustande gekommen ist, kann jedenfalls auf den ersten Blick überraschen. Der Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages lässt die Gerichtsmediation unter dieser Bezeichnung nach Ablauf eines Übergangszeitraums nicht weiter zu. Es wird aber deutlich: Das, was die Gerichte bislang unter der Bezeichnung „Mediation“ anbieten und so überaus erfolgreich praktizieren, soll weiterhin durchgeführt werden können. Ja, der Status quo soll sogar weiterentwickelt werden, und die Länder werden dazu aufgefordert, die Ressourcen, die bislang insbesondere in die Aus- und Fortbildung der Richterinnen und Richter investiert worden sind, im gleichen Sinne weiter einzusetzen. Die Unterschiede zwischen dem jetzt beschlossenen Güterichterverfahren und der bislang praktizierten Gerichtsmediation sind in den Gesetzesmaterialien nur in der Richtung erweiterter Befugnisse beschrieben worden.

Der Güterichter hat Akteneinsicht, die Möglichkeit, die Rechtslage einzubeziehen und Lösungsvorschläge zu unterbreiten. Dieses „Mehr“ an Befugnissen ist indessen aus zweierlei Gründen nicht schädlich. Zum einen lässt sich auch bei genauer Analyse der Gesetzgebungsmaterialien nicht erkennen, dass bei Gebrauchmachen von diesen Befugnissen das Verfahren der konsensualen Streitbeilegung unvereinbar wäre mit Mediation im materiellen Sinne. Zum anderen folgt selbstverständlich aus dem Vorhandensein einer Befugnis nicht, dass davon auch Gebrauch gemacht wird. Im Ergebnis habe ich keinen Zweifel, dass auch unter Geltung des Güterichtermodells das bisher so erfolgreich an unseren Gerichten praktizierte konsensuale Verfahren weitergeführt werden kann. Man könnte es auf die Formel bringen: Es steht zwar nicht Mediation drauf, es ist aber Mediation drin. Nun hätten wir uns gewünscht, dass es auch bei der Bezeichnung „Mediation“ bleibt. Dies auch deshalb, weil ich nach wie vor glaube, dass es der außergerichtlichen Mediation signifikant hilft, dass nicht nur die Bürgerinnen und Bürger in dem gesellschaftlich anerkannten und nicht zuletzt seriösen Kontext des Gerichts mit dem Verfahren in Kontakt kommen, sondern auch der vom Markt benutzte Begriff Verwendung findet. So betrachtet stehen wir anders als nach einer erfolgreichen Mediation nicht vor Winwin, sondern eher vor Lose-lose. Nun wissen wir zwar, dass das Gesetzgebungsverfahren keine Mediation ist und dass dies auch für das Vermittlungsverfahren gilt. Dennoch glauben wir, dass es sich lohnt, den Versuch zu unternehmen, nach einer mit den unterschiedlichen Interessen noch besser zu vereinbarenden Option zu suchen.

Materiell gibt es keinen Grund, der im Rahmen des Güterichterverfahrens durchgeführten konsensualen Streitbeilegung den Begriff „Mediation“ zu versagen. Um richtig verstanden zu werden: Es geht mir nicht darum, den Gerichten Mediation vorzuschreiben, es geht aber immerhin darum, den Ausschnitt, den auch der Gesetzgeber materiell als Mediation einordnet, auch so bezeichnen zu können. Hierzu mag im Vermittlungsverfahren noch einmal mit den Interessen der außergerichtlichen Mediation abgewogen werden. Die Behauptung, bei Weiterführung der Gerichtsmediation unter einem anderen Begriff werde der Markt sich eher für die außergerichtliche Mediation entscheiden, sollte ernsthaft auf den Prüfstand gestellt werden. Dieses Argument sollte mindestens ernsthaft abgewogen werden mit der meines Erachtens näherliegenden These, dass gerade die Bezeichnung der konsensualen Streitbeilegung durch das Gericht als „Mediation“ Ausstrahlungs- und Abfärbefekte auf die außergerichtliche Mediation hat. Und wenn es nach dieser Abwägung bei der Streichung des Begriffs „Gerichtsmediation“ bleibt, so sollte das Vermittlungsverfahren doch wenigstens zur Beseitigung gewisser Zweifel und Unsicherheiten genutzt werden. Denn der Gesetzesbeschluss des Bundestages vom 15. Dezember 2011 ist nicht in jeder Frage eindeutig stimmig im Verhältnis zu den Gesetzesmaterialien.

Anlage 11

Erklärung von Senatorin **Jana Schiedek** (Hamburg) zu **Punkt 8** der Tagesordnung

Mit dem Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der **außergerichtlichen Konfliktbeilegung** erfährt die Streitschlichtung erstmals eine gesetzliche Regelung. Dazu gehört auch, dass künftig die Möglichkeit besteht, verbindliche Anforderungen an die Qualifikation der Mediatorinnen und Mediatoren zu formulieren. Das ist gut; denn es stärkt die einvernehmliche Konfliktbeilegung. Nicht jeder Rechtsstreit muss streitig entschieden werden. Hinter einer rechtlichen Auseinandersetzung stehen vielfach ganz andere Probleme. Beim klassischen Nachbarschaftsstreit geht es oftmals nur scheinbar um die Höhe der Hecke. Und beim Erbrechtsstreit unter den Geschwistern werden zuweilen alte Rechnungen beglichen. Einen gerechten Ausgleich und echten Rechtsfrieden erreicht man in diesen Fällen nur mit einer gütlichen Einigung. Umso bedauerlicher ist es, dass der Deutsche Bundestag im Gesetzgebungsverfahren die im Entwurf enthaltene Länderöffnungsklausel zur Regelung der gerichtlichen Mediation ersatzlos gestrichen hat. Ich halte das offen gestanden für einen schweren Fehler. In Hamburg wird die gerichtliche Mediation seit mehreren Jahren als freiwilliges Verfahren angeboten. Der Rechtsstreit wird auf Wunsch der Parteien an speziell ausgebildete Richtermediatorinnen oder Richtermediatoren überwiesen. Im vergangenen Jahr war dies in 290 Verfahren an Hamburger Gerichten der Fall. Die Erfolgsquote lag beim Amtsgericht Hamburg bei 80 Prozent. Zahlreiche Richterinnen und Richter bringen sich mit großem persönlichen Engagement in die gerichtliche Mediation ein. Dafür gebührt ihnen Anerkennung und Unterstützung. Die gerichtliche Mediation ist ein gutes Mittel zur Streitbeilegung. Mit Hilfe von Mediation kann es gelingen, auch die Konflikte zu

lösen, über die häufig nichts im Urteil steht. Gleichzeitig trägt sie dazu bei, die Akzeptanz der – gemeinsam erarbeiteten – Lösung zu steigern. Damit verbessert die gerichtsinterne Mediation die Möglichkeiten der Justiz im Sinne der Bürgerinnen und Bürger. Wir können und sollten die Gerichte nicht abkoppeln von den modernen Möglichkeiten der Streitbeilegung. Der Deutsche Bundestag hat sich jedoch – ausschließlich – für die gesetzliche Regelung des sogenannten Güterichtermodells entschieden. Bayern und Thüringen praktizieren diesen Weg bereits mit Erfolg. Dagegen ist nichts einzuwenden, ganz im Gegenteil. Aber: Das ist nicht das Gleiche wie eine gerichtsinterne Mediation. Wenn sich die Parteien auf eine Mediation einigen, müssen sie sich auch darauf verlassen können, dass deren Spielregeln gelten. Ein Güterichter ist kein Mediator. Ein Mediator zeichnet sich dadurch aus, dass er sich zurücknimmt und nicht auf ein bestimmtes Ergebnis – etwa einen Vergleich – hinarbeitet. Demgegenüber schlägt ein Güterichter den Parteien eine Konfliktlösung unter Vornahme rechtlicher Bewertungen und Einordnungen vor. Und: Wo Mediation angeboten wird, sollte sie auch ausdrücklich so heißen. Mediation ist ein anerkanntes und erfolgreiches Verfahren der Streitbeilegung. Es gibt überhaupt keinen Grund, sich damit zu verstecken. Derartige gerichtsinterne Angebote sollten auch nach außen das Gütesiegel „Mediation“ tragen, damit die Parteien Klarheit über das Verfahren und seine Rahmenbedingungen haben. In der Diskussion wird teilweise eine Konkurrenz zwischen außergerichtlicher und gerichtlicher Mediation konstruiert. Tatsächlich stehen beide Formen einvernehmlicher Streitbeilegung nicht in Konkurrenz zueinander, sondern ergänzen sich in sinnvoller Weise. Für Konflikte im persönlichen Nahbereich, die lange Sitzungen mit einer Vielzahl von Terminen erfordern, werden andere Mediationsformen zweifellos geeigneter sein als die gerichtsinterne Mediation. Dort, wo andererseits eine Klageerhebung zur Fristwahrung oder aus anderen Gründen angezeigt ist, kann die gerichtsinterne Mediation eine wichtige Lücke schließen. Niemand wird ernsthaft behaupten wollen, dass ein Anreiz besteht, Klage nur deshalb zu erheben, um eine Mediation vor Gericht durchführen zu können. Welcher Rechtsanwalt sollte seinem Mandanten angesichts hoher Erfolgsquoten der Mediation im Allgemeinen dazu raten, diesen Umweg zu nehmen! Die bisherige Gebührenfreiheit der gerichtlichen Mediation kann dafür kein ernstzunehmendes Argument sein. Sie sollte allerdings auch kein Hindernis für einen politischen Konsens beim Mediationsgesetz sein. Denn zweifellos erbringen auch die richterlichen Mediatorinnen und Mediatoren eine Leistung, über deren Vergütung man durchaus nachdenken kann. Hamburg unterstützt das Anliegen des Bundes einer gesetzlichen Regelung der Mediation und anderer Verfahren einvernehmlicher Streitbeilegung. An uns soll eine schnelle Einigung – nicht nur mit Rücksicht auf die Umsetzung der bereits im Mai 2008 verabschiedeten EU-Richtlinie, sondern im Sinne der Sache – nicht scheitern. Aber wie wir bereits auf der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister im November letzten Jahres mit breiter Mehrheit beschlossen haben, wollen wir die gerichtsinterne Mediation bei Erhalt der Methodenvielfalt gesetzlich verankern. Dem wird das vorliegende Gesetz nicht gerecht. Deshalb bitte ich Sie heute um Ihre Unterstützung der Anrufung des Vermittlungsausschusses. Mit dem guten Willen aller Beteiligten werden wir

dort schnell zu einer guten Lösung kommen, die dem berechtigten gemeinsamen Anliegen der Länder Rechnung trägt.